

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg

über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn

1. Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsrichtlinie und den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016 Finanzierungsmittel für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr und für die Vorhaltung und den Betrieb der denkmal-geschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg.
Die Regelungen dieser Richtlinie ergänzen die AGF.
2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen ein Unternehmen betraut werden kann sowie die Vorgaben zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile und deren Prüfung (im ÖPNV gemäß den Altmark-Trans-Kriterien des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Anreizsystems gem. VO (EG) 1370/2007) ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Die so ermittelten Parameter werden gemäß den Regelungen der Anlage 6 zu dieser Richtlinie fortgeschrieben.
3. Verfahren
In Ergänzung zu Ziff. 7 der AGF ist für das Antragsverfahren der Finanzierungsantrag gemäß der Anlage 2 zu dieser Richtlinie zu verwenden.
Die Finanzierungsbescheide der Stadt Freiburg ergehen nach den als Anlage 3 a (Antragsverfahren) und Anlage 3 b (Feststellungsverfahren) beiliegenden Bescheidsmustern.
4. Gemäß Ziff. 6.3 der AGF ist der Nachweis der entstandenen Kosten über eine Trennungsrechnung zu führen.
Die Regelungen zur Trennungsrechnung und die Vorgaben zur Transparenz sind in der Anlage 5 zu dieser Verwaltungsrichtlinie enthalten.

Gemäß Ziff. 7 Abs. 5 der AGF sind beim Antragsverfahren die ANBest-P (Anlage 4) zu verwenden.
5. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen
In Ergänzung zu Ziff. 7.4 der AGF ist der Verwendungsnachweis dem Muster der Anlage 7a und b zu dieser Richtlinie zu führen.
Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Prüfungsrichtlinie, die als Anlage 9 dieser Richtlinie beiliegt.
6. Anhangsabrechnung
Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im ÖPNV den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit Anleitung für Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile
Anlage 2	Finanzierungsantrag ÖPNV
Anlage 3a	Bescheid der Stadt Freiburg zur Finanzierung
Anlage 3b	Bescheid der Stadt Freiburg zur Feststellung
Anlage 3c	Feststellungsbescheid Schauinslandbahn
Anlage 4	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Anlage 5	Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz
Anlage 6	Fortschreibung Parameter / Indexierung
Anlage 7a/b	Formulare zum Verwendungsnachweis
Anlage 8	Anhangsabrechnung
Anlage 9	Prüfungsrichtlinie

Anlage 1
zur Verwaltungsrichtlinie

**Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
mit Anleitung für Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung
der gemeinwirtschaftlichen Anteile**

Inhaltsverzeichnis

- I. Definitionen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- II. Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile
- III. Prüfung gemäß der Altmark-Trans-Kriterien

I. Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Anderleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf
- Finanzierungsbaustein 7 Finanzierung der Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn
- Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus II.

II. Erhebung, Funktionstrennung und Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Anteile

Gemäß Ziff. 7.1.1 AGF hat das antragstellende Unternehmen eine Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen vorzulegen.

Hierbei sind die in der Anlage beiliegenden Musterbögen zu verwenden und wie folgt auszufüllen:

- A) Blatt 1 „Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV-Linienverkehre und Erhebung Leistungsdaten / Bezugsgrößen“**
- B) Blatt 2: „Erlöse ÖPNV-Linienverkehr Straßenbahn / Bus“**
- C) Blatt 3 „Kostenerhebung ÖPNV Linienverkehr Straßenbahn / Bus“**
- D) Beschreibung der Funktionen**
- E) Verrechnungen auf Funktionen**
- F) Berechnungsschema zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

A) Blatt 1:

Blatt 1 „Spartenrechnung / Zuschreibung auf ÖPNV-Linienverkehre“

Der Aufbau der Abfrage sieht vor, dass in einem ersten Schritt die Spartenrechnung (Blatt 1 des Erhebungsbogens) ausgefüllt werden muss, um so die Trennung der ÖPNV-Linienverkehre sowie der denkmalgeschützten Schauinslandbahn von den übrigen Leistungen zu gewährleisten. Das Ergebnis dieser Abfrage sind Erlöse und Kosten der ÖPNV-Linienverkehre, die anschließend auf den Blättern 2 (Erlöse) und 3 (Kosten)

genau aufgeschlüsselt werden müssen. Zweck dieses Vorgehens ist die Sicherstellung der geforderten Einhaltung der Transparenzvorgaben.

Untergliederung der Spartenrechnung nach:

A) Betrag (Soll/Haben)

Hier ist in I) der Wert der Erträge (Habensaldo) und in II) der Wert der Aufwendungen (Sollsaldo) aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen (jeweils positive Werte; Ausnahme: negative Werte bei z. B. negativen Bestandsveränderungen).

B) Bereinigungen

Hier sind einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen anzugeben und in Spalte C zu referenzieren. Hierunter können z. B. fallen:

- Einmalige Schadensfälle und/oder Versicherungserstattungen

Sonstige betriebliche Erträge:

- Unentgeltliche Wertabgaben im Sinne des § 3 UStG

- Erträge Abgang Anlagevermögen

- Erträge Auflösung SoPo § 7 EStG

- Erträge Auflösungen Rückstellungen

- Erträge aus Beteiligungen

- Erlöse Fahrzeugverkauf / Restbuchabgänge

- Kalkulatorische Erträge

- Außerordentliche Erträge

- Außerperiodische Erträge

Aufwendungen:

- Einstellung SoPo § 7g EStG

- Gewerbesteuer / Körperschaftsteuer

- Kfz-Steuer

- Kalkulatorische Aufwendungen

C) Referenzierung (Hinweise zu Bereinigungen sind als Anlage beizufügen)

D) Ergebnis: Zwischensumme bereinigte Gewinn- und Verlustrechnung GuV

Danach sind die Werte, die nicht ÖPNV-Verkehre betreffen, einzutragen:

E) Gelegenheitsverkehr:

ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG ist. Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig:

1. Verkehr mit Taxen (nicht Anruf-Sammel- und Anruf-Linientaxi)
2. Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen
3. Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagenverkehr mit Straßenbahnen
4. Verkehr mit Mietwagen.

In Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50.000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden (§ 46 PBefG).

F) Auftragnehmer-Leistungen:

Leistungen eines Unternehmens, das mit seinen Bussen einschließlich Fahrer Linien, für die ein anderes Unternehmen die Genehmigung im Sinne des PBefG hat, im Namen und auf Rechnung des Genehmigungsinhabers bedient.

G) Schienenersatzverkehr (SEV) für Dritte:

gemäß § 13 Abs. 2 PBefG der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der parallel zu einer stillgelegten oder vorübergehend unterbrochenen Schienenverbindung eingerichtet ist.

H) Sonstige z. B. sonstige Leistungen für Dritte (LfD)

I) Ergebnis: Zwischensumme Linienverkehr

Danach sind die Linienverkehre ohne Konzession einzutragen:

J) FVO (Freistellungsverordnung), Berufsverkehr, Werkverkehr

Freigestellter Schülerverkehr:

Schülerverkehr gem. § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).

Berufsverkehr:

ist Verkehr von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er drängt sich wegen der fehlenden Staffelung von Arbeitsbeginn und -ende auf wenige

Stunden des Tages zusammen.

Hinweis: Der in § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG definierte Berufsverkehr ist nicht identisch mit dem Berufsverkehr in obigem Sinne. Im PBefG wird unter Berufsverkehr die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle unter Ausschluss anderer Fahrgäste verstanden.

Werkverkehr:

ist die Beförderung von Werksangehörigen zwischen Wohnung und Werk oder zwischen Arbeitsstätten desselben Werkes (Arbeitnehmerverkehr und Berufsverkehr) zu betrieblichen Zwecken, die der Werksunternehmer im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausführt. Die Beförderung zwischen Wohnung und Werk ist nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG genehmigungspflichtig; die Beförderung zwischen Arbeitsstätten des Werkes zu betrieblichen Zwecken ist nach § 2 Abs. 3 PBefG genehmigungsfrei.

K) bestellte Verkehre:

Verträge z. B. nach Ausschreibung gem. EU-VO 1191 oder Vergabe nach EU-VO 1370

L) Ergebnis: Zwischensumme Linienerkehre auf Basis eigener Genehmigungen gem. § 8 Abs. 4 PBefG bzw. Betriebsführerschaft

Danach ist einzutragen:

M) Ergebnis: Summe Unternehmen

N) davon: Betriebszweig Straßenbahn

O) davon: Betriebszweig Bus

Blatt 1) Leistungsdaten/Bezugsgrößen:

Ferner befindet sich auf diesem Blatt 1 der Abfrage eine Aufschlüsselung der Leistungen, die ebenfalls in ÖPNV-Linienverkehre und in Nicht-ÖPNV-Linienverkehre unterschieden werden müssen. Die Leistungen werden folgendermaßen unterschieden:

- a) Wagen-km bzw. Zug-km unterteilt in:
 - a1) eigene Linien-km
 - a2) eigene Leer- bzw. Einsatzfahrten-km
 - a3) Auftragnehmer-km Erbringung durch VU (für Dritte)
 - a4) Auftragnehmer-km angemietet (von Dritten)Ein Wagen- bzw. Zug-Kilometer wird geleistet, wenn ein Fahrzeug 1 km zurücklegt.

- b) Stunden unter Angabe der
 - b1) eigenen produktiven Fahrerstunden
 - b2) eigenen sonstigen Fahrerstunden (Ein- und Ausrückzeiten, Rüstzeiten, Wendezeiten)
 - b3) eigenen Ausfallzeiten, z. B. Urlaub, Krankheit, Schulungszeiten
 - b4) Auftragnehmer-Stunden Erbringung (für Dritte)
 - b5) Auftragnehmer-Stunden (angemietet von Dritten)

- c) eigene Personale gesamt
 - c1) davon Personale Fahrdienst
 - c2) davon Personale Werkstatt
 - c3) davon Personale sonstige

- d) eigene Anzahl Fahrzeuge gesamt (zusätzlich Ausfüllen der gesonderten Fahrzeugliste mit Alters- und Qualitätsstruktur)
 - d1) davon Fahrzeuge Spitze
 - d2) davon Fahrzeuge Reserve

- e) Durchschnittliches Alter der eigenen Fahrzeuge (Qualität als Anlage beifügen)

- f) Arbeitszeit Fahrbetrieb gesamt

- g) Umlauflänge in km

- h) Umlaufzeit in Std.

- i) davon : Lenkzeit in Std.
- j) davon: Wendezeit in Std.
- k) Durchschnittlicher Haltestellenabstand
- l) Streckenlänge

Weitere Dokumentation von Mengen- bzw. Leistungsdaten zur Aufteilung, Schlüsselung der Aufwendungen und Erträge z. B. im Rahmen eines Individualnachweises z. B. anhand einer Linien-Erfolgsrechnung. Die Positionen f-j können auf die Verhältnisse der Verkehrsunternehmen hin angepasst werden und aus eingesetzten Fahrplanprogrammen abgeleitet werden.

B) Blatt 2:

I) Erlösarten (Ermittlung auf Blatt 2 des Erhebungsbogens)

Die Verkehrserlöse betreffen den Betriebsbereich und sind in Blatt 2 einzutragen (Zeile 5: Betrieb).

Weiter können Erlöse auch in den anderen Funktionen anfallen (Zeile 1: Allgemeine Erlöse / Overhead bis Zeile 4: Fahrzeuge). Hierunter fallen z. B. auch Leistungen für Dritte, sofern nicht vorab eliminiert, sonstige Erträge aus der Vermietung von Werbeflächen, etc.

- a) Fahrgeld-Einnahmen, Fahrkartenverkäufe
- b) Erstattung § 148 SGB IX
- c) Erstattung § 45 a PBefG
- d) Erstattung Verstärker/Mehrleistungen
- e) Zuschüsse Gesellschafter/sonstige Betriebskosten-Zuschüsse
- f) Erstattung für verbundbedingte Tarifnachteile
- g) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)
- h) Erträge aus Leistungen für Dritte
- i) Sonstige Erträge
- ii) Ergebnisabführung und Beteiligungen
- j) Summe Erlöse

C) Blatt 3:

II) Kostenarten (Ermittlung auf Blatt 3 des Erhebungsbogens)

Die Kosten werden zunächst zu Vollkosten erhoben und anschließend einer Richtwert- bzw. Vergleichsanalyse unterzogen.

a) Materialkosten/bezogene Leistungen

Ansatz der Kosten für jeden Materialverbrauch im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen je Funktion.

Energiekosten getrennt nach Funktionsbereichen (strenge Abgrenzung der Energiekosten des Fahrbetriebs von den sonstigen Energiekosten).

Ebenfalls hier zu erfassen sind die Kosten für Fremdleistungen im jeweiligen Funktionsbereich (im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen).

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

b) Personalkosten

Alle Personalkosten für die Mitarbeiter, die unmittelbar für den jeweiligen Funktionsbereich tätig sind. Anteilige Leitungskosten sollten direkt zugeordnet werden.

Kostenumfang: Löhne und Gehälter, zusätzlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

c) Abschreibungen

Bestandteil sind nur die betriebsindividuellen Abschreibungsbeträge von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage (also nach Kürzung von Zuschüssen, z. B. investive Förderung Land/ZRF, GVFG-Mittel), übernommen aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einschließlich operative außerplanmäßige Abschreibung AfA, Sonderabschreibungen, erhöhte Abschreibungen. Bei

der Wahl der Abschreibungsmethode muss sichergestellt werden, dass der gewählte Ansatz beibehalten wird. (Verweis: Einmalige (nicht laufende operative) aperiodische und außerordentliche/außerplanmäßige Werte bei den betroffenen Positionen sind gemäß Seite 4 Punkt b Bereinigungen hier nicht mehr enthalten).

d) Zinsen

Hier soll ein direkter individueller Ansatz der Ist-Zinsen, soweit eindeutig zuordenbar (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein), erfolgen. Bei nicht eindeutiger Zuordnung kann die Verteilung auch über die Restbuchwerte erfolgen. Sofern die Ist-Verzinsung durch eine kalkulatorische Kapitalverzinsung ersetzt wird, ist dies mit Querverweis zu den abgefragten Restbuchwerten (RBW) anzugeben.

e) Sonstige Kosten

Leasing/Pacht/Miete sind in den sonstigen Kosten anzusetzen, sofern es sich nicht um Leasinggestaltungen, z. B. US-Lease, handelt. In diesen Fällen sind die Leasingraten mit den Erlösen zu saldieren und die Angaben gesondert zu erläutern (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein) bzw. zu eliminieren.

In e) werden die Kosten, die nicht den Spalten a) – d) zugeordnet wurden und den definierten Bereich betreffen, ausgewiesen.

Sekundärkosten können in Form von Verrechnungen anderer Abteilungen, sofern sie vom jeweiligen Bereich zu tragen sind, in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung von Sekundärkosten ist sicherzustellen, dass die in den Sekundärkostenverrechnungen angesetzten Bereiche nicht doppelt verrechnet werden (d. h. aus den Primärkosten vorab eliminiert werden).

Abgrenzung der Kosten für das relevante Erhebungsjahr:

Davon sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben.

Außerordentliche bzw. in der Höhe wesentliche Aufwands-Sondereinflüsse, z. B. Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen, sind ebenfalls mit Begründung anzugeben und dem jeweiligen Bereich zuzuordnen.

f) Summe Spalten a - e

Kontrollsumme zur Abstimmung der Zuordnung von Kosten pro Funktion.

D) Beschreibung der Funktionen

Beschreibung der Funktionen (Blätter 2 und 3) je Betriebszweig (BZ)

Um die Analyse standardisieren zu können, müssen die Kosten und Erlöse sowohl nach Kosten-/Erlösarten als auch nach Funktionen (entspricht Kostenstellengruppen, sofern vorhanden) erhoben werden. Sofern keine Kostenstellenrechnung bzw. keine Linien-Leistungs-Erfolgsrechnung (LLE) vorliegt, können die Kostenarten auch durch ein Kostenarten-Splitting den Funktionen zugeordnet werden. Hierzu wird auf Seite 21, Punkt „Kostenartensplitting und Verrechnungen“ verwiesen.

Funktionen (gegliedert nach Bausteinen und umzulegenden Bereichen), entspricht Zeilenstruktur der Blätter 2 „Erlöse“ und 3 „Kosten“.

1 Allgemeiner Overhead

Allgemeine Verwaltung (Personalwesen, Rechnungswesen, EDV, Organisation, Recht, Versicherung, Geschäftsführung/Vorstand/Stäbe) im Zusammenhang mit dem Linienverkehr ÖPNV.

2 Infrastruktur

Die Infrastrukturkosten umfassen die Kosten für die Vorhaltung der „ortsfesten Anlagen“ und „damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme“ in den Bereichen:

- 2.1 Gebäude (Abstellflächen, Betriebshofgebäude)
- 2.2 Streckeninfrastruktur (Gleisanlagen, Fahrweganlagen)
- 2.3 Haltestellen, Bahnhöfe, ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof), P&R-Anlagen, B&R-Anlagen
- 2.4 Verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme
- 2.5 Nutzungsabhängiger Infrastrukturkostenanteil (Anlastung)

In der Erhebung sind die Kosten anzusetzen, die den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der o. g. Infrastruktur betreffen.

Kosten der Werkstattleistungen für Fahrzeuge sind nicht anzusetzen.

Die mit der Infrastruktur verbundenen „Sicherheits- und Navigationssysteme“ sind getrennt zu erfassen. Soweit es sich um einheitliche Systeme handelt, wobei auch Systembestandteile am Fahrzeug einzubeziehen sind, sind auch diese anzusetzen (z. B. Lichtsignalanlagen (LSA), Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL)).

Eine Doppelberücksichtigung bei Infrastruktur und Fahrzeugen ist auszuschließen.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Infrastrukturbereich, Nutzungsentgelte von Dritten, etc.) im Infrastrukturbereich sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Sonstige Einnahmen/Zuschüsse

GVFG-Mittel und sonstige Zuschüsse zum Infrastrukturanlagevermögen sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Eine Doppelerfassung oder Doppelförderung darf nicht stattfinden.

Bestandteile Fahrweganlagen

Fahrbahn, separate Busspuren, Bauten des Fahrweges, Wendeplätze, Bahnkörper, Bauten des Schienenweges und Gleisanlagen einschließlich Weichenanlagen, Traggerüst und Fahrschienen, P&R-Anlagen, B&R-Anlagen, Kehranlagen sowie Zufahrts- und Ausfallstrecken, Fahrstromversorgungsanlagen bzw. Oberleitungssystem;

Bahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte), Busbahnhöfe (Umsteigeanlagen Bus-Straßenbahn) und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte);

Fahrausweisentwerter, Fahrscheinautomaten und Fahrausweisdrucker, soweit am Fahrweg aufgestellt.

Werkstätten (einschließlich Maschinen und Geräte) für die Instandhaltung der Fahrweganlagen.

Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen und Stellwerke sowie elektronische Betriebsleitsysteme (RBL) u. ä., soweit am Fahrweg aufgestellt und nicht vorrangig unter „Sicherheits- und Navigationssystemen“ erfasst, Einrichtungen für Beschleunigungsmaßnahmen.

Bestandteile Betriebshofanlagen

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen. Alle Abstellflächen sowie Fahrbahnen und deren gesonderten Bestandteile auf Betriebshöfen und Außenanlagen.

Bestandteile Werkstattgebäude für Fahrzeuge (alternativ Berücksichtigung bei Fahrzeugen)

Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen.

Bestandteile verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme

Vorrangig Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen sowie elektronische Betriebsleitsysteme (RBL), soweit am Fahrweg, Betriebshof oder Werkstatt aufgestellt.

Hier werden weiter bspw. Vernetzungssysteme der Sicherheitssysteme untereinander, stationäre Notrufsysteme, Streckenkommunikationssysteme, Systeme zur Zug-sicherung und Zuglinienbeeinflussung, Betriebshof-Steuerungssysteme, Fahrgastin-formations- und Überwachungssysteme, Meldeanlagen, Schließanlagen sowie Zu-gangskontrollsysteme angesetzt.

Eine Doppelerfassung bei Infrastruktur und anderen Erhebungen ist auszuschließen.

Anlastung

Gemäß separater Berechnung von den ermittelten Vollkosten abzusetzen. Hierbei handelt es sich um den vom Betrieb verursachten variablen Anteil der Infrastrukturkosten, die betriebsbedingt anfallen, sowie um Nutzungsentgelte von Dritten.

Sofern keine Nutzungsentgelte vorliegen, erfolgt kein Eintrag. Es wird auf ein Muster-Schema zurückgegriffen.

3 Regie/Vertrieb

Ausgeglichen werden Kosten in Zusammenhang mit Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die über den ordnungsgemäßen Betrieb eines Verkehrsunternehmens hinausgehen und aufgrund Vorgaben des Aufgabenträgers und des Verbundes erbracht werden.

Zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Kostenanteile werden zunächst die gesamten Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten erhoben.

Erlöse bzw. Minderkosten im definierten Bereich (z. B. Zuschüsse des Landes, Minderkosten durch Einsparungen/Vorteile des Verbundes bzw. der AT, Mehreinnahmen) sind gegenzurechnen und extra mit Vermerk auszuweisen.

Erfasst werden die Kosten und Erlöse für die Bereiche:

- 3.1 Vertrieb (Technik, Abrechnung, Verkaufs- und Abo-Center)
- 3.2 Marketing/Finanzmanagement (auch im Rahmen von Konzernumlagen)
- 3.3 Fahrausweisprüfung
- 3.4 externe Verwaltungskostenpauschale (Verbund)
- 3.5 interne Verbundkosten (Sitzungen, etc.)
- 3.6 Aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebskosten

In einem zweiten Schritt werden die Kosten eliminiert, die im Rahmen notwendiger Leistungen für Mindestregie und Mindestvertrieb anfallen.

4 Fahrzeuge

Ausgeglichen werden Kosten, die im Rahmen der betrauten Vorhaltung von Fahrzeugmehrqualitäten, die über denen des ordnungsgemäßen Betriebs liegen, entstehen.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Fahrzeugkosten zu Vollkosten erhoben.

In einem weiteren Schritt wird über eine Vergleichsrechnung über festgelegte Parameter (Äquivalenzziffern für Qualitäten) der Anteil der „Mehrkosten“, die ausgleichsfähig sind, ermittelt.

Berücksichtigt werden alle im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

Soweit bei den Fahrzeugen auch mit der Infrastruktur verbundene „Sicherheits- und Navigationssysteme“ (Systembestandteile an Fahrzeugen) enthalten sind, sollten diese vorrangig bei den Infrastrukturkosten angesetzt werden.

Erlöse (z. B. Werbeeinnahmen im Fahrzeugbereich, Zuschüsse des Landes, Erstattungen bei Haftpflichtschäden, etc.) sind bei den Erlösen in Blatt 2 aufzunehmen.

Erfasst werden die Kosten und Erlöse für die Bereiche:

- 4.1 Instandhaltung (Personal, Schmierstoffe, Reifen, Ersatzteile) abzüglich Erstattungen
- 4.2 Instandhaltung (Fremdreparaturen durch Dritte) abzüglich Erstattungen
- 4.3 Gebäudekosten (Werkstattgebäude, sofern nicht der Infrastruktur zugeordnet)
- 4.4 Abschreibungen und Zinsen
- 4.5 Leasing und Anmietung
- 4.6 Haftpflichtversicherungsbeiträge
- 4.7 Ausbildungswerkstatt

5 Betrieb

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der eigentlichen Betriebsleistung, d. h. bei der Beförderung von Personen und Gütern entstehen. Hierzu zählen:

5.1 Fahrdienst (Fahrpersonal)

5.2 Fahrfertigmachen (z. B. Reinigung, Betankung, auch extern)

5.3 Treibstoffe/Fahrstrom

5.4 Betriebshofverwaltung (betrieblicher Overhead)

Hier sind Gehälter und Betriebskosten der zentralen, regionalen und lokalen administrativen und technischen Dienststellen, Kosten für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten etc. anzugeben.

5.5 Betriebslenkung (Leitung und Aufsicht inkl. Betriebsreserve)

5.6 Auftragnehmerkosten

6 Summe

Zur Abstimmung der Kostenarten mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Erhebungsjahres (Gesamt).

Nachrichtliche Erinnerungspositionen:

7 aperiodische Aufwendungen/Erstattungen (Kontrollzeile)

Hier sind aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründung jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

8 außerordentliche Aufwendungen/ ggf. Erstattungen (Kontrollzeile)

Hier sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/ ggf. Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben, soweit nicht auf Blatt 1 unter Bereinigungen eliminiert.

9 Restbuchwerte zum 31.12. des Erhebungsjahres

Zu nennen sind die Restbuchwerte (RBW) aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

10 Summe GuV (Abstimmbrücke)

Die Abstimmung soll zur Gewährleistung der Transparenz und des Kriterium 3 des EuGH (Verwendungsnachweis, Ausgleich von max. Ist-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) erbracht werden.

Seitens des VU ist bei Abweichungen (z. B. kalkulatorische Ansätze, außerordentliche bzw. aperiodische Elemente, nicht ÖPNV relevante Aufwendungen/Erlöse bzw. verbundfremd) eine Abstimmbrücke vorzuhalten, um die Richtigkeit der Kosten bescheinigen zu können.

Im Ergebnis muss diese Zeile in der Spaltenspalte in den Blättern 2 und 3 wiederum mit den Summen Kosten und Erlösen aus der Spalte P übereinstimmen.

Die Sparte Schauinslandbahn muss sachgerecht nach den Regelungen der Verwaltungsrichtlinie und deren Anlagen abgegrenzt werden. Der Detaillierungsgrad bezüglich der Funktionstrennung kann über die Trennung der Vorhaltung der Infrastruktur der Schauinslandbahn und des Betriebs der Schauinslandbahn zur Bildung der Parameter abweichend vom Verfahren im ÖPNV vereinfacht erfolgen.

E) Verrechnungen auf Funktionen

Hierzu sind geeignete Schlüssel festzulegen und zu dokumentieren. Im Folgenden werden grundsätzliche Schlüssel festgelegt. Mit Begründung können andere sachgerechte Schlüssel gewählt werden.

Materialkosten/Fremdleistungen:

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km

Personalkosten:

- Personalanzahl, Personalmonate bzw. Stunden

Abschreibungen:

- gemäß Anlagen aus der Anlagenbuchhaltung, Quadratmeter, Anzahl Anlagen, etc.

Zinsen:

- gemäß Verteilung der Restbuchwerte

Sonstige Kosten:

- Anzahl Fahrzeuge, Stunden, Quadratmeter, Zug-km

Bei Verwendung anderer sachgerechter Schlüssel müssen diese in geeigneter Weise dokumentiert werden

F) Berechnungsschema zur Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Berechnung der Parameter und Volumen für die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten gemäß dem 4. EuGH-Kriterium sowie die Ist-Abrechnung im Rahmen eines Verwendungsnachweises erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schema:

Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur (Mehrkosten aus der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme)

Berechnungsschema Infrastrukturvorhaltekosten

Parameter:

Kostensatz in Euro pro Strecken-km je Betriebszweig.

Berechnung schematisch:

1	Erhebung der Vollkosten der Infrastrukturvorhaltung
2	- Anlastung der betrieblich verursachten Infrastrukturkosten
3	= Infrastrukturkosten nach Anlastung
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen aus der Infrastruktur
5	= vorl. Volumen der erstattungsfähigen Infrastrukturvorhaltekosten
6	/ Mengeneinheit (Strecken-km)
7	= Parameter BS 1 Infrastrukturvorhaltekosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 2)

Bei Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur ist sicherzustellen, dass der Funktion Betrieb ein angemessenes Nutzungsentgelt (Ansatz von Grenzkosten, vgl. unten) zugunsten der Funktion Infrastruktur angelastet wird. Die verbleibenden Ausgleiche zur Kostenkompensation für den Bau, Betrieb und Vorhaltung der erforderlichen Verkehrsinfra-

struktur bei der Funktion Infrastruktur dürfen in Summe mit den Nutzungsentgelten die Kosten für die Vorhaltung der Infrastruktur nicht überschreiten.

Gemäß dem Weißbuch der Kommission vom 22. Juli 1998 „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“ ist ein gängiger vertretbarer Ansatz die Ermittlung von variablen, d. h. nutzungsabhängigen Kosten, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen.

Für die denkmalgeschützte Schauinslandbahn wird angenommen, dass insbesondere auf Basis der Markttragfähigkeit die vollen tatsächlichen Kosten der Infrastruktur als Finanzierung übernommen werden können und hier keine Anlastung erfolgt.

Vereinfachtes Verfahren

Grundlage zur Ermittlung des Anlastungsbetrages sind die in Finanzierungsbaustein 1 erhobenen Infrastrukturvorhaltekosten zu Vollkosten. Diese Vollkosten werden auf Basis der nachfolgenden Tabelle in vorhaltebedingte (fixe) und nutzungsabhängige (variable) Kosten unterteilt. Des Weiteren wird die jeweilige Wettbewerbsrelevanz der Infrastrukturbereiche betrachtet.

Auf Basis einer Kostenanalyse von Unternehmensdaten werden folgende Anlastungssätze pauschal für die Betriebszweige (BZ) festgelegt:

Anlastungssatz Kostenart	BZ Bus		BZ Schiene	
	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt
Abschreibungen	0%	100%	0%	0%
Zinsen	0%	100%	0%	0%
Personalkosten	10%	100%	25%	100%
Materialkosten/Fremdleistungen	10%	100%	25%	100%
Energiekosten	10%	100%	25%	100%
Sonstige Kosten	10%	100%	25%	100%
Sekundärkosten	10%	100%	25%	100%

Die ermittelten Anlastungsbeträge müssen von den erhobenen Kosten abgesetzt werden und sind vom Betrieb zu tragen.

Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrkosten:

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die über den ordnungsgemäßen Betrieb eines Verkehrsunternehmens hinausgehen.

Parameter:

Kostensatz in Euro bzw. %, bezogen auf Fahrgelderlöse

Berechnung schematisch:

1	Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten
2	- Abzug betrieblich notwendige Mindestregie/Mindestvertrieb
3	= Netto-Regie- und Vertriebskosten
4	- Eliminierung von direkt anrechenbaren Erträgen
5	= Erstattungsfähige Regie- und Vertriebsmehrkosten gem. Definition
6	/ Fahrgeldeinnahmen
7	= Parameter BS 2 Regie- und Vertriebsmehrkosten
8	Anpassungen des Parameters für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 1)

Erhebung der Regie- und Vertriebskosten zu Vollkosten und Prüfung der Angemessenheit der Kosten im Erhebungsjahr

zu 2)

Die Anlastung der betrieblich notwendigen Mindestregie und des Mindestvertriebs erfolgt individuell gemäß Nachweis, sofern plausible Angaben des VU vorliegen. Zu gewährleisten ist die Zurechnung eines Mindestvertriebsanteils zu den Betriebskosten (Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Mindestregie- und Vertriebsstruktur bei eigenwirtschaftlichen Verkehren). Der Ansatz wird plausibilisiert in Anlehnung an vorliegende Vergleichs- bzw. Richtwerte.

zu 6)

Das Verhältnis der Regie- und Vertriebsmehrkosten für das Erhebungsjahr zu den Fahrgeldeinnahmen in EUR bzw. % im Erhebungsjahr ergibt den Parameter für künftige Ausgleiche je BZ.

Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards (verbund- oder aufgabenträgerbezogene Mehrkosten für Fahrzeuge, die über die Kosten der Fahrzeuge eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen)

Parameter:

Kostensatz in Euro pro Betriebszweig pro durchschnittlich gewichtetem Fahrzeug (Rechnungswagen = RW)

1	Erhebung der Vollkosten der Fahrzeugvorhaltung
2	- Eliminierung der Fahrzeuge, die vorgegebene Altersgrenzen überschreiten
3	- Eliminierung der Kosten für definierte Standardfahrzeuge
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erträgen
5	= Erstattungsfähige Kosten für Fahrzeug-Mehrqualitäten
6	/ Rechnungswagen (durchschnittlich gewichtete Fahrzeuge)
7	= Parameter zur Abgeltung der Fahrzeug-Mehrqualität
8	Anpassungen der Parameter für Folgeanträge: <ul style="list-style-type: none">- Indexierung der Kosten- Anpassung der Kosten bei wesentlichen Erweiterungen- Berücksichtigung wesentlicher Strukturänderungen

zu 2)

Die Abgeltung von qualitätsbedingten Mehrkosten berücksichtigt eine vorgegebene einheitliche Altersstruktur für Fahrzeuge. Ältere, bereits abgeschriebene Fahrzeuge werden nicht finanziert. Die Altersgrenzen betragen im Busbereich 12 Jahre, im Schienenbereich 25 Jahre.

zu 3)

Zur Berechnung der Kosten für Mehr-Qualitäten wurden diejenigen Kosten der VU eliminiert, die durch die Bedienung mit einem einheitlich definierten Standardfahrzeug anfallen würden. Das Standardfahrzeug wird gemäß Mindestvorgaben in Anlehnung an

Äquivalenzziffern gem. VDV Schrift 881 bzw. Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer ermittelt und für den Raum Freiburg wie folgt festgelegt:

- Bus: 0,85
- Straßenbahn: 1,0 für Triebwagen bzw. 0,5 für Anhänger

Mehrqualitäten betreffen demnach sowohl Platzangebot für die Fahrgäste und damit verbundene Umweltfreundlichkeit durch den Einsatz von größeren Fahrzeugen (dafür weniger kleine Fahrzeuge) sowie Ausstattungsmerkmale wie z. B. Klimaanlage, Videoüberwachung, Abgasreinigungssysteme, etc..

Finanzierungsbaustein 4: Erbringung Betriebsmehr- oder Anderleistungen (ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur), darunter z. B.

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken.

Zu a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten

Leistungen

Die Leistungsdaten je Zeitschicht sind als einzelne Fahrpläne der Linien Straßenbahn, Bus und Nachtverkehr (Montag – Freitag Normal, Ferien, sonn- / feiertags) vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Kosten

Bei der Berechnung der Unterdeckung werden lediglich Grenzkosten i. S. marktgängiger Teilkostensätze angesetzt. Die nachfolgenden Kostenpositionen finden Eingang in die Berechnung:

Infrastrukturnutzungsentgelt

siehe „Anlastungen“; der Ansatz des vom Betrieb zu tragenden Nutzungsentgelts wird über die Nutzwagen-km anteilig der Schwachverkehrszeit zugerechnet.

Regie- und Vertriebskosten sowie Overhead

kein Ansatz

Fahrzeuge

Die Ermittlung der Grenzkostensätze für die Fahrzeuge erfolgt aufgrund einer Analyse der Kosten und unter Berücksichtigung der bereits in Finanzierungsbaustein 3 finanzierten Mehrqualitäten. Angesetzt werden die Kosten für Standardfahrzeuge der Funktionen Instandhaltung, Kapitaldienst und Fahrzeugversicherungen.

Betrieb

Als Teilkosten werden marktgängige Kosten für Fahrfertigmachen sowie Treibkraft (Diesel bzw. Fahrstrom) angesetzt.

Personal

Der Basis-Stundensatz des marktüblichen TVN-BW wird der Berechnung der Personalkosten aller Zeitschichten zugrunde gelegt und um den jeweiligen Zeitzuschlag erhöht. Durch diese Vorgehensweise erfolgt eine tages- und stundengenaue Ermittlung der Personalkosten ohne Tariflohnnachteile, die den Schwachverkehrszeiten zugeordnet werden können.

Erlöse

Die Zuschreibung der Erlöse erfolgt nach der mit der Firma WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH abgestimmten Systematik nachfragebezogen für nachfrageschwache Zeiten, in der die jeweiligen Einsteiger multipliziert mit deren Reiseweite (Pkm) je Betriebszweig je Zeitschicht aus den Statistiken des Unternehmens ermittelt werden.

Die Erlöse werden in Summe je Betriebszweig ermittelt. Hierbei werden die Erlösarten „Fahrgeldeinnahmen“, „Erstattung § 148 SGB IX“ und „verbundbedingte Tarifnachteile“ berücksichtigt. Erlöse, die nicht in Zusammenhang mit Linienverkehren des betrauten Unternehmens standen, müssen eliminiert werden. Erlöse aus der Schülerbeförderung werden nicht den Grenzerlösen der Schwachverkehrszeit zugeordnet, sondern der Hauptverkehrszeit zugeschlagen.

Die so ermittelten Erlöse werden auf die einzelnen Zeitschichten anhand des zuvor erwähnten Schlüssels „Pkm je Zeitschicht“ verteilt.

Ergebnis

Im Ergebnis werden die „Grenzkosten den Grenzerlösen je Zeitschicht in der Schwachverkehrszeit gegenübergestellt und die ausgleichsfähige Unterdeckung ermittelt.

Parameter:

Ausgleichssatz in EUR/km (Grenzkostensatz \cdot Grenzerlössatz)
Nutzwagen- bzw. Nutz-Zug-km in der Schwachverkehrszeit

Zu b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten für einzelne Strecken

Zur Ermittlung ist analog wie unter Finanzierungsbaustein 4 a) vorzugehen.

Baustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)

Kostenerstattung zum Ausgleich von Nachteilen aus der Herabsetzung des Beförderungstarifs und der Anerkennung anderer Fahrausweise oder anderer verbundbedingter Tarifnachteile.

Methodik zur Berechnung von verbundbedingten Tarifnachteilen

Nachteile aus verbundbedingten Tarifvorgaben sind vom antragstellenden Unternehmen in geeigneter Form nachzuweisen.

Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen

A. Tariflohnvorgaben

Sozialpolitische Verpflichtungen resultierend aus der Verpflichtung, gegenüber Altmitarbeitern des Fahrdienstes vorteilige Regelungen des BMTG weiterhin zu gewähren (Besitzstandswahrung bei Überleitung des BMTG zum TVN-BW).

Insbesondere öffentlichen Unternehmen entstehen wirtschaftliche Nachteile aus den vorteiligen Regelungen, die den Mitarbeitern anlässlich der Umstellung des BMTG auf TVN-BW zugestanden wurden. Diese sozialpolitischen Verpflichtungen werden im Rahmen des Finanzierungsbausteins 6 a) ausgeglichen.

Die Berechnung erfolgt durch Gegenüberstellung des Durchschnittslohns nach BMTG der Altfahrer gegenüber dem Lohn, der bei Neueinstellung zu TVN-BW vorliegen würde.

B. Lehrlingsausbildung über Bedarf

Mehrkosten resultierend aus der Vorhaltung und dem Betrieb einer nicht betriebsnotwendigen Ausbildungswerkstatt.

Sofern dem Unternehmen wirtschaftliche Nachteile aus dem Vorhalten und Unterhalten einer nicht betriebsnotwendigen Ausbildungswerkstatt entstehen, werden diese bei der Ermittlung der Werkstattkosten abgegrenzt und separat ausgewiesen.

Der Antragsteller hat den wirtschaftlichen Nachteil in geeigneter Form nachzuweisen.

Finanzierungsbaustein 7 Finanzierung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn

Für die denkmalgeschützte Schauinslandbahn werden, auf Basis der Markttragfähigkeit die vollen Kosten der Infrastruktur als Finanzierung übernommen und es erfolgt keine Anlastung.

Finanzierungsbaustein 8: Finanzierung des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Finanziert werden können die nicht durch Betriebseinnahmen gedeckten tatsächlichen Betriebskosten über die Infrastrukturkosten hinaus der denkmalgeschützten Schauinslandbahn auf Basis des Wirtschaftsplans und der Ergebnisse der Trennungsrechnung

III. Prüfung gemäß Altmark-Trans-Kriterien

Die unter II. ermittelten Parameter für die in I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV werden von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter der Stadt Freiburg nach den Vorgaben des Urteils Altmark-Trans in Bezug auf die Einhaltung der vier Kriterien, insbesondere im Bezug auf das 4. Kriterium, geprüft.

Ab dem Zeitpunkt der Direktvergabe auf Basis der Verordnung (EG) 1370/2007 kann das als Anreizsystem geltende 4.EuGH-Kriterium durch ein anderes Anreizsystem ersetzt oder angepasst werden.

Nach Prüfung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sind die ermittelten und geprüften Parameter dem Antragsteller mitzuteilen.

Anlage 2 zur Verwaltungsrichtlinie

Anlage 2 zur Verwaltungsrichtlinie

Finanzierungsantrag ÖPNV

Unternehmen	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde Stadt Freiburg im Breisgau

Finanzierungsantrag
gem. § 7 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Name und Sitz des Kreditinstituts	Bankleitzahl	Kontonummer

Zeitraum: bis

1	2	3	4
LNR	Baustein	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	Ausgleichsbetrag in €
1	Finanzierungsbaustein 1	Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	
2	Finanzierungsbaustein 2	Regie- oder Vertriebsmehlleistungen	
3	Finanzierungsbaustein 3	Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards	
4	Finanzierungsbaustein 4a	Betriebsmehr- und Anderleistungen: Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten	
4	Finanzierungsbaustein 4b	Betriebsmehr- und Anderleistungen: Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken	
5	Finanzierungsbaustein 5	Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)	
6	Finanzierungsbaustein 6 a	Sozialpolitische Verpflichtungen: Tariflohnvorgaben	
6	Finanzierungsbaustein 6 b	Sozialpolitische Verpflichtungen: Lehrlingsausbildung über Bedarf	
7	Summe Finanzierungsbausteine 1 - 6		

Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung der Stadt Freiburg bekannt sind und von ihr/ihm beachtet werden,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- Zuwendungen Dritter nicht beantragt werden, bzw. ihr/ihm nicht zufließen.
- die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Antragstellers mit den Festlegungen der Betrauung übereinstimmt.
- sie / er zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Berechnung der Finanzierungsbausteine gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie Seite 4 ff

Erklärung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit den Festlegungen der Betrauung übereinstimmt.

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

1	Bau- stein 1	Straßenbahn				
2		Bus				
3	Summe Baustein 1					

4	Bau- stein 2	Straßenbahn				
5		Bus				
6	Summe Baustein 2					

7	Bau- stein 3	Straßenbahn				
8		Bus				
9	Summe Baustein 3					

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

10	Bau- stein 4a	Straßenbahn			
11		Bus			
12	Summe Baustein 4a				

13	Bau- stein 4b	Straßenbahn			
14		Bus			
15	Summe Baustein 4b				

16	Bau- stein 5	Straßenbahn			
17		Bus			
18	Summe Baustein 5				

19	Bau- stein 6a	Straßenbahn			
20		Bus			
21	Summe Baustein 6a				

Berechnung der Finanzierungsbausteine

Antragsteller	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6
LNR	Baustein	Betriebs- zweig	Parameter in €	Leistungs- einheit	Ausgleichs- betrag Sp. 4*Sp. 5

22	Bau- stein 6b	Straßenbahn			
23		Bus			
24	Summe Baustein 6b				

Antragsteller	<input type="text"/>
Zeitraum:	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

Beträge gemäß Ziffer 5.4.7 AGF:

- Anderweitige Deckung (Zahlungen von mitbedienten Kommunen, Zweckverband, Sonstige)
- Netzgewinne, die über 3 % der Gesamtnetzkosten liegen

Bescheid der Stadt Freiburg zur Finanzierung

An

Empfänger

A) Verpflichtung

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Freiburg verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Gemeinderatsbeschluss der Stadt Freiburg und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der Stadt Freiburg einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B) Finanzierung
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schaulandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016 für den ÖPNV.

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung(ANBest-P)

II. Bewilligung

Die Voraussetzungen für den ÖDA/die Direktvergabe sind erfüllt.

Ihr Antrag vom _____

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag ergeht

für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

gemäß Ziff. 7.2.5. der AGF folgender Finanzierungsbescheid

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: **)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides bewilligt.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der AGF:

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Anderleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf

Anlage 3a zur Verwaltungsrichtlinie

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

Bedienungsgebiet	Finanzierungsbaustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Betriebszweig: Bus

Bedienungsgebiet	Finanzierungsbaustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Gesamt

Bedienungsgebiet	Betriebszweig	Ausgleichsbetrag in €	Anzurechnende Beträge in €	Finanzierungsbetrag in €
Stadt Freiburg	Straßenbahn	0,00	0,00	0,00
Stadt Freiburg	Bus	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00

Von den Ausgleichsbeträgen wurden die anzurechnenden Beträge (Ziff. 5.4.7 AGF) in Höhe von _____ EUR abgesetzt und ergeben so den Finanzierungsbetrag.

III. Besondere Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der AGF einzuhalten.
Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von

xx v.H. der Finanzierungsbeträge¹

zu leisten. Die Sicherheit ist unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides zu leisten.

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist ein Nachweis über die Deckungsmittel gem. Ziff. 5.4.7 der AGF für den Zeitraum vom 01.Januar 20XX bis 31.12.20XX vorzulegen. Der Bescheid steht insoweit unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel. Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.

Wird der Verwendungsnachweis oder der Nachweis über die Deckungsmittel i.S. Ziff. 5.4.7 nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist erbracht, kann dieser Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiburg, (noch Adresse einfügen) einzulegen. Bei schriftlicher Einreichung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Stadt Freiburg (Adresse einfügen) eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Muss im Einzelfall entschieden werden, Sicherungsinteresse ist zu berücksichtigen

Bescheid der Stadt Freiburg zur Feststellung

An

Empfänger

A) Verpflichtung

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Freiburg verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Gemeinderatsbeschluss der Stadt Freiburg und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der Stadt Freiburg einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B) Feststellung
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schaulinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016 für den ÖPNV.

Anlagen:

II. Feststellung

Die Voraussetzungen für die Direktvergabe sind erfüllt.
Gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) werden folgende Finanzierungsmittel für den ÖPNV festgestellt.

1. Feststellung

Für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

ergeht gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der AGF ein Feststellungsbescheid.

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: * *)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

Der Feststellungsbescheid ergeht ausschließlich für Zwecke beihilferechtlicher Nachweisführung. Die Finanzierungsmittel werden auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erbracht.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg und sonstiger Vorgaben der Stadt Freiburg:

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Andersleistungen
 - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
 - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
 - a) Tariflohnvorgaben
 - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf

Die Definitionen der Bausteine enthält die Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg.

3. Finanzierungshöhe

Die Informationen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge wurden der Stadt

Anlage 3b zur Verwaltungsrichtlinie

Freiburg gemäß Ziff. 8.2 Satz 2 der AGF nach den Vorgaben der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie mitgeteilt.

[Für den ersten Feststellungsbescheid:

Eine Bescheinigung der Ausgleichsbeträge durch den Wirtschaftsprüfer YYYY vom DD.MM.JJJJ liegt der Stadt Freiburg vor. Die gewährten Ausgleichsbeträge wurden auf dieser Grundlage festgestellt.]

[Für Folgebescheide:

Für die folgenden Feststellungsbescheide erfolgt eine Prüfung der Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen.]

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

Bedienungs- gebiet	Finanzie- rungsbau- stein	Parameter in €je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Betriebszweig: Bus

Bedienungs- gebiet	Finanzie- rungsbau- stein	Parameter in €je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 1			0,00
Stadt Freiburg	BS 2			0,00
Stadt Freiburg	BS 3			0,00
Stadt Freiburg	BS 4a			0,00
Stadt Freiburg	BS 4b			0,00
Stadt Freiburg	BS 5			0,00
Stadt Freiburg	BS 6a			0,00
Stadt Freiburg	BS 6b			0,00
	Summe			0,00

Gesamt

Bedienungs- gebiet	Betriebs- zweig	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	Straßenbahn	0,00
Stadt Freiburg	Bus	0,00
	Summe	0,00

III. Besondere Nebenbestimmungen

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg einzuhalten.

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiburg (**Adresse**), einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Freiburg

An

Empfänger

Feststellungsbescheid Schauinslandbahn
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) vom 18.10.2016. sowie der Förderrichtlinie der Stadt Freiburg vom 21.06.2016

Anlagen:

II. Feststellung

Gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der denkmalgeschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) sowie der Förderrichtlinie der Stadt Freiburg vom XX.YY.JJJJ werden folgende Finanzierungsmittel für die Schauinslandbahn festgestellt.

1. Feststellung

Für die Zeit vom 01. Januar 20XX
bis 31. Dezember 20XX

ergeht gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 der AGF ein Feststellungsbescheid.

Die Finanzierungsbeträge in Höhe von *€*
(in Buchstaben: **)

werden nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

Der Feststellungsbescheid ergeht ausschließlich für Zwecke beihilferechtlicher Nachweisführung. Die Finanzierungsmittel werden auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erbracht.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg und sonstiger Vorgaben der Stadt Freiburg:

- Finanzierungsbaustein 7: Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur der Schauinslandbahn
- Finanzierungsbaustein 8: Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn

Die Definitionen der Bausteine enthält die Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg.

3. Finanzierungshöhe

Die Informationen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge wurden der Stadt Freiburg gemäß Ziff. 8.2 Satz 2 der AGF nach den Vorgaben der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie mitgeteilt.

[Für den ersten Feststellungsbescheid:

Eine Bescheinigung der Ausgleichsbeträge durch den Wirtschaftsprüfer YYYY vom DD.MM.JJJJ liegt der Stadt Freiburg vor. Die gewährten Ausgleichsbeträge wurden auf dieser Grundlage festgestellt.]

[Für Folgebescheide:

Anlage 3c zur Verwaltungsrichtlinie

Für die folgenden Feststellungsbescheide erfolgt eine Prüfung der Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen.]

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Schauinslandbahn

Bedienungsgebiet	Finanzierungsbaustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Zulässiger Ausgleich in €
Stadt Freiburg	BS 7			0,00
Stadt Freiburg	BS 8			0,00
	Summe			0,00

III. Besondere Nebenbestimmungen

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Der/die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der denkmalgeschützten Schauinslandbahn der Stadt Freiburg einzuhalten.

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiburg (**Adresse**), einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: April 2008

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar
 - 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nr. 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
 - 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

- 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

- 2.4 Die Nrn. 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 1 000 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
 - 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.1.3 die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge - MRÖA - in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - (BGBl. 1998 Teil I S. 2512) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 4.1 genannten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Zuwendungsgeber Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nr. 2),
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen

- Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Beizufügen ist ggf. eine Prüfungsbescheinigung der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers gem. Nr. 7.2.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 6.5 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen- und Ausgabenbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen und mit summarischer Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans ist zulässig
- 6.6.1 bei Festbetragsfinanzierung,
- 6.6.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten, oder
- 6.6.3 wenn die Zuwendung 5 000 Euro nicht übersteigt.
- 6.7 Zwischennachweise (Nr. 6.1 Satz 2) sind entsprechend Nr. 6.6 zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. auch Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 6.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1) nach Nr. 6.10 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- ## 7 Prüfung der Verwendung
- 7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).
- ## 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nr. 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nr. 2).
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB; vgl. auch § 49a LVwVfG).
- 8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmittel und Einnahmen nach Nr. 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49a LVwVfG und Nr. 8.5 wird verwiesen.
- ## 9 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung
- 9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

Anlage 5
zur Verwaltungsrichtlinie

Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz

Die Kosten, die einem Verkehrsunternehmen in Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, sind in der internen Rechnungslegung getrennt von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens als gesonderte Tätigkeiten abzubilden, unabhängig davon, ob die anderen Tätigkeiten mit dem Personenverkehr im Zusammenhang stehen (Trennungsrechnung auf Basis des internen Rechnungswesens).

Jede Rechnungslegungseinheit muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es werden getrennte Betriebskonten geführt (auf Basis des internen Rechnungswesens);
- b) die Anteile an den Gemeinkosten, Wirtschaftsgütern und Passiva für jede Tätigkeit werden entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zugewiesen;
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, nach denen getrennte Konten geführt werden, werden vorab eindeutig festgelegt;
- d) die Ausgaben für jede Tätigkeit werden durch die Gesamteinnahmen der betreffenden Dienste und durch Ausgleichszahlungen staatlicher Behörden für die Kosten der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gedeckt, ohne dass die Möglichkeit besteht, Finanzmittel von einer oder auf eine andere Tätigkeit zu übertragen.

Die Unternehmen, die gemäß den Allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Bei Unternehmen, die das Antragsverfahren in Anspruch nehmen, muss das Rechnungswesen so ausgestaltet sein, dass die Höhe der Gewinne in den betrauten Netzen und deren Verhältnis zu den Gesamtkosten im Sinne

von Ziff. 5.4.7 AGF ermittelt werden können. Die Ausgleichszahlungen und die erzielten zusätzlichen Erträge sollen die entstandenen Kosten ausgleichen, ohne dass eine Übertragung von einer oder auf eine Tätigkeit, die nicht Gegenstand der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist, möglich ist.

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (Amtsblatt der Europäischen Union, 2005/C297/04 vom 29.11.2005), sowie des Anhangs der EU-VO 1370/2007 und für die Schauinslandbahn die Vorgaben der AGVO sind entsprechend anzuwenden.

Trennungsrechnung

Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist eine Trennungsrechnung auf Basis des Internen Rechnungswesens bei den Verkehrsunternehmen vorzuhalten.

Abstimmbrücke

Die Trennungsrechnung muss eine Abstimmbarkeit einzelner Funktionskosten mit den Aufwendungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gewährleisten (Abstimmbrücke).

Die Abstimmbarkeit muss einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich sein. Dies betrifft vor allem die Bereiche

- a) Verrechnungen zwischen Kostenstellen,
- b) Ermittlung und Bewertung kalkulatorischer Ansätze (z. B. AfA, Zinsen),
- c) Periodische Unterschiede.

Anlage 6
zur Verwaltungsrichtlinie

Fortschreibung der Parameter / Indexierung

Fortschreibung der Parameter

Die Parameter für die Betrauungsregelung im ÖPNV werden kostenseitig über festgelegte statistische Preisindizes fortgeschrieben. Für die Antragstellung erfolgt eine Multiplikation des Parameters mit der relevanten (Plan-)Leistung/Bezugsgröße. Bei wesentlichen finanzierungsrelevanten Strukturänderungen (Leistungs- und/oder Kostenänderungen) kann der Parameter gemäß Nachweiserbringung (z. B. im Rahmen eines separaten Nachweises) wiederum für das darauf folgende Jahr angepasst werden. Hinweise können sich auch aus den Verwendungsnachweisen des Vorjahres ergeben.

Für die Schauinslandbahn erfolgt die Fortschreibung der Kosten und Beantragung auf Basis der Ansätze der Wirtschaftsplanung und ergänzend der Indexwerte für die Bereiche Infrastruktur und Betrieb.

a) Kostenseitige Fortschreibung über statistische Preisindizes:

Die kostenseitige Fortschreibung orientiert sich systematisch weitgehend an der Methodik, die auch beim Warenkorb des ÖPNV vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen angewandt wird.

Hierzu wird nach objektiven Kriterien ein Verfahren angewandt, welches die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen (Anzahl Betriebszweige mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, verschiedene Lohntarifniveaus, etc.) berücksichtigt.

Nach Analyse der vom Unternehmen gemeldeten Kosten nach Kostenarten werden relevante Indizes für die verschiedenen Bausteine zusammengefasst festgelegt. Die Indizes sind zur Nachvollziehbarkeit den regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen und beziehen sich auf die jeweilige Preissteigerung im Jahresdurchschnitt (letzte veröffentlichte Indexreihe des statistischen Bundesamts). In Sonderfällen können diese in Abstimmung mit der Stadt Freiburg an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst werden.

Anlage 6 zur Verwaltungsrichtlinie

Folgende Indizes werden festgelegt

Index Bezeichnung	Beschreibung	2010	2015	Steigerung Durchschnitt 2010 - 2015	Fundstelle
P 1 LOHN/Gehalt/Sek/OV	Entgeltgruppe VAG Planvorgaben	k. A.	k. A.	102,0	Planung VAG Tarifabschlüsse
P 3 WETTB	Tariflicher Stundenlohn (LE)	100,0	112,6	102,5	2014 / 2015 FS 16 Reihe 4.3 "O"
E 1 ENERG.Allg	Elektrischer Strom , Gas, Fernwärme, Wasser	100,0	103,9	100,8	2015: FS 17, Reihe 2, # 611 GP 35,36
E 3 ENERG.FSTROM Schiene	Strom bei Abgabe an Sondervertrags-kunden in Hochspannung	100,0	108,1	101,6	2015: FS 17, Reihe 2, # 621 GP 35 11 15
E 2 ENERG DIES Bus	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe Großverbraucher	100,0	94,0	98,8	2015: FS 17, Reihe 2, # 175, GP 19 20 26 005 2
KAP/Mat/FL Schiene	Schienenfahrzeuge, Teile und Instandhaltung	100,0	105,4	101,1	2015: FS 17, Reihe 2, # 578 GP 30 20 4
KAP/Mat/FL BUS	Omnibusse, Teile und Instandhaltung	100,0	105,3	101,1	2015: FS 17, Reihe 2, # 569 GP 29 3
SONST	Verbraucherpreisindex, Gesamtindex ohne Saisonwaren	100,0	106,9	101,4	2015: FS 17, Reihe 7,

Für jeden Finanzierungsbaustein werden die Indizes gemäß Kostenstruktur und Betriebszweig zu einem Gesamtindex zusammengefasst, der für Fortschreibungszwecke einheitlich auf die Parameter angewandt wird.

Folgende, nach Kostenarten gewichtete Indizes, werden zur Fortschreibung der Kosten in den einzelnen Betriebszweigen für die Fortschreibung angesetzt (Bezugszeitraum 5-Jahresdurchschnitt 2010-2015):

Baustein Nr.	gewichteter Index 5 Jahresdurchschnitt	
	BZ Bus	BZ Straßenbahn
0 Allgemeiner Overhead BS 1-3	1,014	1,014
1 Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	1,016	1,015
2 Regie- und Vertriebsmehrleistungen	1,016	1,017
3 Vorhaltung Fahrzeugqualitätsstandards	1,014	1,014
4 Betriebsmehr- und Anderleistungen	1,014	1,019
5 verbundbedingte Tarfnachteile	analog FG Erlös	analog FG Erlös
6 Sozialpolitische Verpflichtungen	1,020	1,020

b) Fortschreibung wesentlicher Strukturänderungen

Für Fragestellungen wesentlicher Mengen- bzw. Strukturänderungen werden Mengeneinheiten und Hinweise für die finanzierungsrelevanten Jahre von den VU abgefragt und festgesetzt.

Die Fortschreibung von wesentlichen Strukturänderungen hat die Änderung des Parameters bzw. der Bezugsgröße zur Folge:

- a) durch Änderung der Kostenstruktur und/oder
- b) durch Änderung von Kosten, Erlösen und Leistung

(z. B. bei Änderungen der Kapitalkosten bei Neubauten, Anschaffung neuer Fahrzeuge, Einführung eines neuen Tariflohns, Wegfall von Linien und –abschnitten sowie Erweiterungen dieser, wesentlicher Einnahmensteigerungen oder -rückgänge).

Solche Strukturänderungen können nach den Regularien der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) berücksichtigt werden.

Abgrenzung: Reine Leistungsänderungen, die sich auf die Bezugsgröße/Parameter beziehen, werden bei Nachweis gemäß Plan in die Anmeldung zum Programm aufgenommen. Der festgelegte Parameter wird mit der Bezugsgröße multipliziert und der Ausgleich berechnet.

Anlage 7a zur Verwaltungsrichtlinie

Verwendungsnachweis ÖPNV

Berechnung der Deckungsmittel und Über-/Unterkompensation

	Unternehmen: <input style="width: 90%;" type="text"/>
	Zeitraum: <input style="width: 90%;" type="text"/>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Kosten - Erlöse SOLL
Bus

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
1					
2					
3	VAG	BS 1			
4		BS 2			
5		BS 3			
6		BS 4a			
7		BS 4b			
8		BS 5			
9		BS 6a			
10		BS 6b			
11		Summe			

Kosten - Erlöse SOLL
Straßenbahn

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
1					
2					
3	VAG	BS 1			
4		BS 2			
5		BS 3			
6		BS 4a			
7		BS 4b			
8		BS 5			
9		BS 6a			
10		BS 6b			
11		Summe			

Kosten - Erlöse IST
Bus

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
12					
13					
14	VAG	BS 1			
15		BS 2			
16		BS 3			
17		BS 4a			
18		BS 4b			
19		BS 5			
20		BS 6a			
21		BS 6b			
22		Summe			

Kosten - Erlöse IST
Straßenbahn

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter	Leistungseinheit	Nettokosten in €
12					
13					
14	VAG	BS 1			
15		BS 2			
16		BS 3			
17		BS 4a			
18		BS 4b			
19		BS 5			
20		BS 6a			
21		BS 6b			
22		Summe			

Abgleich max. Ausgleichsbetrag
Bus

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Ausgleichs- betrag SOLL in €	Nettokosten IST in €	Max. Ausgleichs- betrag in €
23					
24					
25	VAG	BS 1			
26		BS 2			
27		BS 3			
28		BS 4a			
29		BS 4b			
30		BS 5			
31		BS 6a			
32		BS 6b			
33		Summe			

Abgleich max. Ausgleichsbetrag
Straßenbahn

LNR	Bedienungs- gebiet	Baustein	Ausgleichs- betrag SOLL in €	Nettokosten IST in €	Max. Ausgleichs- betrag in €
23					
24					
25	VAG	BS 1			
26		BS 2			
27		BS 3			
28		BS 4a			
29		BS 4b			
30		BS 5			
31		BS 6a			
32		BS 6b			
33		Summe			

Nachweis Deckungsmittel
Bus

LNR	Bedienungs- gebiet	Art der Deckungsmittel	GuV in €
34			
35			
36	VAG	EAV Linienverkehr	
37		DTV	
38		Betriebskostenzuschüsse	
39		Sonstige	
40		Summe	ÖPNV-Finanzierungsmittel

Nachweis Deckungsmittel
Straßenbahn

LNR	Bedienungs- gebiet	Art der Deckungsmittel	GuV in €
34			
35			
36	VAG	EAV Linienverkehr	
37		DTV	
38		Betriebskostenzuschüsse	
39		Sonstige	
40		Summe	ÖPNV-Finanzierungsmittel

Berechnung Unter-/Überkompensation

LNR	Bedienungs- gebiet	Betriebs- zweig	Max. Ausgleichs- betrag in €	ÖPNV- Finanzierungs- mittel Ist in €	Unterkompen- sation pro BZ in €	Überkompen- sation pro BZ in €	Unterkompen- sation gesamt in €	Überkompen- sation gesamt in €
41								
42								
43	VAG	Straßenbahn						
44		Bus						
45		Summe						

Baustein	Beschreibung	Parameter	Leistungseinheit
BS 1	Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur	€	Strecken-km
BS 2	Regie- und Vertriebsmehrlösungen	€	Fahrgeldeinnahmen
BS 3	Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards	€	Rechnungswagen
BS 4a	Betriebsmehr- und Anderleistungen: nicht lukrative Fahrten in Schwachverkehrszeiten	€	Nutzwagen-km in Schwachverkehrszeiten
BS 4b	Betriebsmehr- und Anderleistungen: nicht lukrative Fahrten auf bestimmten Strecken	€	Nutzwagen-km auf bestimmten Strecken
BS 5	Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)	%	Fahrgeldeinnahmen
BS 6a	Sozialpolitische Verpflichtungen: Tariflohnvorgaben	€	eigene Fahrplanstunden Altfahrer
BS 6b	Sozialpolitische Verpflichtungen: Lehrlingsausbildung über Bedarf	€	% der Fahrzeug- und Werkstattkosten

Anlage 7b zur Verwaltungsrichtlinie

Verwendungsnachweis Schauinslandbahn

Berechnung der Deckungsmittel und Über-/Unterkompensation

Unternehmen:	
Zeitraum:	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Kosten SOLL

LNR **SIB**

1	2	3	4	5
	Bedienungs-		Parameter	Leistungseinheit
	gebiet	Baustein		Nettokosten
3	VAG	BS 7		gem. Wirtschaftsplan
4		BS 8		gem. Wirtschaftsplan
5		Summe		

Kosten - Erlöse IST

SIB

6	7	8	9	10
	Bedienungs-		Parameter	Leistungseinheit
	gebiet	Baustein		Nettokosten
8	VAG	BS 7		
9		BS 8		
10		Summe		

Abgleich max. Ausgleichsbetrag

Bus

11	12	13	14	15
	Bedienungs-		Ausgleichs-	Max.
	gebiet	Baustein	betrag SOLL	Ausgleichs-
			in €	betrag
			in €	in €
13	VAG	BS 7		
14		BS 8		
15		Summe		

Nachweis Deckungsmittel

16	17	18			19
	Bedienungs-	Art der Deckungsmittel			GuV
	gebiet				in €
18	VAG	EAV SIB			
19		Sonstige			
20		Summe	OPNV-Finanzierungsmittel		

Berechnung Unter-/Überkompensation

21	22	23	24	25	26	27	28
	Bedienungs-	Betriebs-	Max.	Finanzierungs-	Unterkompen-	Überkompen-	Unterkompen-
	gebiet	zweig	ausgleichs-	mittel Ist	sation pro BZ	sation pro BZ	sation gesamt
			betrag	in €	in €	in €	in €
			in €	in €	in €	in €	in €
23	VAG	SIB					
24		Summe					

25	26	27	28	29
	Baustein	Beschreibung	Parameter	Leistungseinheit
27	BS 7	Vorhaltung der denkmalgeschützten Infrastruktur SIB	€	gem. Wirtschaftsplan
28	BS 8	Betrieb denkmalgeschützte SIB	€	gem. Wirtschaftsplan

**Anlage 8
zur Verwaltungsrichtlinie**

Anhangsabrechnung

1. Rechtlicher Rahmen für die Anhangsabrechnung

1.1 Finanzierungssystem

Die Stadt Freiburg als zuständige Behörde hat die Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 für Bestandsbetrauungen sowohl in den AGF als auch in der Verwaltungsrichtlinie geregelt. Danach darf ab dem 1. Januar 2010 die Höhe der Ausgleichsbeträge den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt entspricht.

1.2 Anhangsabrechnung gem. VO (EG) 1370/2007

In der Anhangsabrechnung wird im Rahmen einer Überkompensationsprüfung festgestellt, ob einem Unternehmen insgesamt übermäßige Ausgleichsleistungen gewährt wurden. Nach den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 ist die Anhangsabrechnung pro Unternehmen aufzustellen.

Sie ist eine Gesamtrechnung unter Berücksichtigung sämtlicher Leistungen, Finanzierungen und sonstiger Effekte innerhalb und außerhalb des Netzes, für welches gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Abgrenzung zu sonstigen Leistungen ausgeglichen werden. Insofern geht die Anhangsabrechnung über das Finanzierungssystem gemäß Tz. 2 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) und der Verwaltungsrichtlinie hinaus.

Neben den Finanzierungsmitteln, die über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg gewährt werden, fließen den Verkehrsunternehmen im RVF derzeit noch nachfolgende Ausgleichsleistungen zu:

- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG; bzw. einer Nachfolgeregelung gem. §64a PBefG
- Abgeltungen nach § 148 SGB IX
- Ausgleich für Harmonisierungs- und Durchtarifisierungsverluste
- Weitere investive Zuschüsse z. B. zur Fahrzeugförderung, GVFG Mittel
- etc.

Tz. 1 des Anhangs verwendet den Begriff der Ausgleichsleistung, der in Art. 2 lit. g der VO (EG) 1370/2007 wie folgt definiert wird:

Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung

einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.

2. Vorgaben des Anhangs und Datenbasis

Der Anhang mit seinen Vorgaben ist in sieben Textziffern gegliedert.

Basis für die Anhangsabrechnung ist der testierte handelsrechtliche Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens. Die Abrechnung gemäß dem beigefügten Schema stellt Aufwendungen und Erträge insgesamt lt. GuV sowie aufgeteilt auf die abrechnungsrelevanten und neutralen/ÖPNV-fremden/ Anteile dar.

Der Anteil bezieht sich auf das Netz, in dem die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Als Netz gilt hier das Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien).

Die Trennungsrechnung gemäß Verwendungsnachweis und Anhangsabrechnung sind betriebszweigbezogen (Busverkehre, Stadtbahn, weitere Betriebszweige) zu führen.

Zur Ermittlung der angemessenen Kapitalrenditen werden die Restbuchwerte und die Restbuchwerte der Anlagen in Bau verwendet.

3. Gliederung des Anhangs

3.1 Anwendungsfälle

Dies sind:

- Interne Betreiber (Art 5 Abs. 2)
- Direktvergaben an kleine und mittlere Unternehmen bzw. Vergaben geringen Umfangs (Art 5 Abs. 4)
- Notvergaben (Art 5 Abs. 5)
- Vergaben im SPNV (Art 5 Abs.2) oder
- im Falle allgemeiner Vorschriften

Darüber hinaus ist der Anhang auch auf Bestandsbetrauungen und Übergangsregelungen anzuwenden (vgl. AGF der Stadt Freiburg und Verwaltungsrichtlinie).

3.2 Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts

Die Übersicht der Vorgehensweise zur Anhangsabrechnung ist in dem der Anlage 8 beigefügtem Musterschema dargestellt.

Tz. 2 des Anhangs definiert den finanziellen Nettoeffekt als die Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes.

3.3 Netzeffekte

Im Rahmen der Anhangsabrechnungen sind die im Anhang der VO (EG) 1370/2007 unter Nummer 2 bzw. unter Nummer 3 genannten Netzeffekte zu berücksichtigen. Danach sind zum einen alle positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, welches im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, zu berücksichtigen (interne Netzeffekte). Außerdem sind, sofern vorhanden, externe Netzeffekte zu berücksichtigen.

3.4 Bewertungsvorgaben

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge im Sinne von Kosten und Einnahmen gem. Anhang VO (EG) 1370/2007 erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften. Diese Regelung findet sich unter Punkt 6 der AGF.

3.5 Vorgaben für die Trennungsrechnung

Die Transparenzvorgaben sind unter Punkt 6.1 „Rechnungslegung“ der AGF geregelt.

3.6 Angemessener Gewinn

Bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts kann ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden. Tz. 7 des Anhangs definiert diesen als eine in dem betreffenden Sektor übliche Kapitalrendite, unter Berücksichtigung eines eingegangenen oder entfallenden Risikos aufgrund des Eingreifens der Behörde. Wegen der Vergleichbarkeit ist bei nachfolgenden Kriterien in Bezug auf den

angemessenen Gewinn auf ein Ergebnis vor Zinsen und (Ertrag-) Steuern abzustellen (EBIT-Darstellung).

Ein angemessener Gewinn im Sinne dieser Vorschrift ist anhand von objektiven Kriterien wie folgt zu beurteilen:

a) Eine angemessene Kapitalrendite im schienengebundenen Verkehr ist als angemessene Gesamtkapitalrendite i. S. von ROI (return on investment) zu verstehen (Finanzierungsform unabhängig, s.o.). Ggf. werden als Bezugsgröße die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum jeweiligen Stichtag festgelegt (ROA = return on assets). Bei der Beurteilung der Angemessenheit muss der marktübliche Fremdkapitalzinssatz für solche Investitionen zuzüglich eines Zuschlags für eingegangenes Risiko bzw. Abschlag für entfallenes Risiko einschließlich marktüblichen Gewinnzuschlägen berücksichtigt werden. Für die Beurteilung der Obergrenze der Angemessenheit sind die maßgebenden KOM-Entscheidungen (z.B. im ÖPNV Bus Südmähren, hilfsweise für SPNV z.B. Danske Statsbaner) unter Berücksichtigung objektiver und regionaler Marktkriterien und der Berücksichtigung der Prüfung des Anreizsystems gemäß Tz. 3.8. im Einzelfall heranzuziehen.

b) Im Bussektor ist der Kapitalrendite außerdem eine regional angemessene Marge (Umsatz- oder Kostenrendite) gegenüber zu stellen; da in diesem Sektor die Kapitalkosten, anders als im schienengebundenen Verkehr, i.d.R. von untergeordneter Bedeutung sind. Der Gesamtbetrag von a) und b) ist abhängig von der jeweiligen Kapital-, Ertrags- und Kostenstruktur festzulegen. Hierbei sind die tatsächlichen Strukturen nach objektivem Maßstab zu beurteilen (z.B. eigener Fuhrpark, Subunternehmerquote, Investitionsförderungen, sonstige Förderungen).

3.7 Anreizsystem

Gem. Tz. 7 des Anhangs muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.

3.7.1 Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung

Das Finanzierungssystem berücksichtigt die Entscheidung des EuGH zur Rechtssache Altmark-Trans und die darin aufgestellten vier Kriterien. Inhaltlich finden sich die ersten drei Kriterien des Altmark-Trans-Urteils auch im Anhang der VO (EG) 1370/2007 wieder. Über die Anforderungen des Anhangs hinaus, wird durch das Finanzierungssystem auch das vierte Altmark-Trans-Kriterium erfüllt. Somit ist für die Verkehrsunternehmen ein Anreiz geregelt, dass keinesfalls eine Überschreitung des Richt- bzw. Vergleichswerts stattfindet.

3.7.2 Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung ausreichend hoher Qualität

Die Anreizregelung zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung ausreichend hoher Qualität im derzeitigen Finanzierungssystem besteht in einer Wechselwirkung zwischen den Qualitätsvorgaben und den Finanzierungsbeträgen. Eine Senkung der kostenrelevanten Qualität wird im Rahmen der Prüfung berücksichtigt und führt zu einer Kürzung der Ausgleichsbeträge.

Abrechnungsschema zur Ermittlung des Finanziellen Nettoeffekts gem. Anhang

Abrechnung gem ANHANG VO 1370 (in EUR)								Anlage	
Jahr	20XX		VU Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	davon Sonst. Verkehr	Sonstige ÖPNV Fremd	Hinweise
I) Trennungsrechnung gem. Handels- und Steuerrecht VO 1370/2007									
Prüfschritt	Formel	Id. Nr. Position	VU Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Sonst. Verkehr	ÖPNV Fremd	
		Ertrag							
		Verkehrserlöse							
		Zuschuss Umlandgemeinden							
		Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift							
		Ausgleich § 45a P/BaG							
		Ausgleich § 148ff SGB IX							
		Sonstige weitere Betriebskostenzuschüsse							
		Sonstige Erlöse							
		1) Summe Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwendungen							
		Personal							
		Material und bez. Leistungen							
		Abschreibungen							
		Zinsen							
		Sonstige Kosten							
		2) Summe Aufwand	0	0	0	0	0	0	
		Zwischenergebnis	0	0	0	0	0	0	
		Erträge aus Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	0	
		3) Ergebnis nach EAV	0	0	0	0	0	0	
II) Finanzierung:									
Ergebnis aus Prüfung nach Beihilferecht = beihilferechtlich möglicher Ausgleich gem. Verwendungsnachweis			VU Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Sonst. Verkehr	ÖPNV Fremd	
Betrauerung	Bausteine								
Ist bzw. niedriger Sollwert = Beihilferecht		BS 1 Infrastruktur							
	+	BS 2 Regie- und Vertrieb							
	+	BS 3 Fahrzeugqualität							
	+	BS 4 Schwachverkehrszeit							
	+	BS 5 DTW (entfallen in 2009)							
	+	BS 6a Tariflöhndelta							
	+	BS 6b Ausbildungswerkstatt							
		BS 7							
		BS 8							
	Summe	1) Betrauungsregelung Stadt Freiburg (inkl. Umlandgemeinden)							
	+	2) Zuschuss aus allgemeiner Vorschrift Verbund							
	+	Ausgleich § 45a P/BaG							
	+	Ausgleich § 148ff SGB IX							
	+	Sonstige Betriebskostenzuschüsse							
	+	3) Sonstige ertragswirksame Ausgleichsregelungen							
	+	Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG (Zinsvorteil aus Bus-/Fahrzeugförderung *)							
	+	4) Weitere periodisierte Investive Zuschüsse und Zinsvorteile							
	Summe	Summe Finanzierung Ausgleich Beihilferecht	0	0	0	0	0	0	
III) Anhangsabrechnung VO 1370/2007									
			VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Sonst. Verkehr	ÖPNV Fremd	
A) Finanzieller Nettoeffekt									
aus II)	Erträge Handelsrecht		0	0	0	0		0	
/.	Zuschuss Umlandgemeinden		0	0	0	0		0	
/.	Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift		0	0	0	0		0	
/.	Ausgleich § 45a P/BaG		0	0	0	0		0	
/.	Ausgleich § 148ff SGB IX		0	0	0	0		0	
/.	Sonstige Betriebskostenzuschüsse		0	0	0	0		0	
/.	Erträge aus Ergebnisabführung		0	0	0	0	0	0	
	1) Summe korrigierte Erträge		0	0	0	0	0	0	
Summe	aus II)	Aufwendungen Handelsrecht	0	0	0	0		0	
	+	Korrektur Abg-Minderung aus GVFG/ÖPNVG Zuschüssen	0	0	0	0		0	
	+	Korrektur Zinsvorteil Bus-/Fahrzeugförderung*)	0	0	0	0		0	
	2) Summe korrigierte Aufwendungen		0	0	0	0	0	0	
	3) Zwischenergebnis		0	0	0	0	0	0	
	4) Korrektur Nettoeffekte								
+	4.1) positive interne Nettoeffekte		0	0	0	0		0	
+	4.2) externe quantifizierbare Nettoeffekte		0	0	0	0		0	
/	5) Belastung Saldo aus unvorhersehbaren Ereignissen		0	0	0	0		0	
	6) Zwischenergebnis mit Nettoeffekten korrigiert		0	0	0	0	0	0	
Summe	7) Summe Angemessene Kapitalrendite *)								0
6) + 7)	8) Finanzieller Nettoeffekt im Ist		0	0	0	0	0	0	
B) Ermittlung maßgeblicher Betrag									
			VAG Gesamt	ÖPNV Netz	davon Bus	davon Schiene	Sonst. Verkehr	ÖPNV Fremd	
Betrag	Finanzierung	9) max Ausgleich aus Beihilferecht	0	0	0	0		0	
aus Ist und EAV	Anrechnung EAV auf Bausteine 1-6		0	0	0	0		0	
	Anrechnung Zuschuss Umlandgemeinden auf Bausteine		0	0	0	0		0	
	Anrechnung Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift Verbund		0	0	0	0		0	
	Ausgleich § 45a P/BaG		0	0	0	0		0	
	Ausgleich § 148ff SGB IX		0	0	0	0		0	
	Sonstige Betriebskostenzuschüsse		0	0	0	0		0	
	Finanzierungen aus periodisierten GVFG / ÖPNVG		0	0	0	0		0	
	10) Summe Ist-Ausgleich		0	0	0	0	0	0	
Min. (Soll/Ist)	11) maßgeblicher Betrag		0	0	0	0	0	0	
+	12) angemessene Kapitalrendite **)		0	0	0	0		0	
11) + 12)	13) maßgeblicher Betrag inkl. Kapitalrendite		0	0	0	0	0	0	
C) Abrechnung									
aus 13)	14) Maßgeblicher Betrag inkl. Kapitalrendite		0	0	0	0	0	0	
aus 10)	15) Ausgleich Ist		0	0	0	0	0	0	
14) - 15)	16) Mehrnachweis zum Vortrag Folgeperiode		0	0	0	0	0	0	
+ bzw. /.	17) Korrekturen gemäß separater Regelung aus Anreizregelung wirtschaftl. Geschäftsführung aus Anreizregelung Qualitätsvorgaben		0	0	0	0		0	
	18) Zwischenergebnis Anhangsabrechnung Periode		0	0	0	0	0	0	
*) Zinszuschüsse sind im Modell in den sonstigen Erträgen in den Einnahmen enthalten bzw. im Aufwand gekürzt **) Kapitalrendite gem. Nebenrechnung getrennt für Fahrzeuge / Betrieb und Infrastruktur									
Prüfung UK									
aus Zeile 81	Finanzierung Betrauung+Rest (beihilferechtlich möglicher Betrag)		0						
aus Zeile 127	Finanzierung Ist		0						
aus Zeile 133	Maßgeblicher Betrag Anhang inkl. Rendite		0						
	1) Prüfung: wenn Ist < Mn (Soll/Ist), keine Überkompensation								
	2) Prüfung: wenn Ist < Maßgeblicher Betrag inkl. Rendite, ok								

Anlage 9
zur Verwaltungsrichtlinie

Prüfungsrichtlinie

Prüfungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die Vorgaben der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schaulinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) sollen im ÖPNV die Sicherstellung der Einhaltung der vier EuGH-Kriterien gem. Altmark-Trans-Urteil bzw. des Anreizsystems der VO 1370/2007 gewährleisten. In den AGF sind in Ziffer 7 das Antragsverfahren und in Ziffer 8 das Feststellungsverfahren beschrieben.

Zur Sicherstellung des Kriteriums 3 des EuGH (Vermeidung von Überkompensation) ist in Punkt 7.4 bzw. in Punkt 8.2 geregelt, dass sog. Verwendungsnachweise zu führen sind. Hierzu ist vorgesehen, dass externe Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die vom Antragsteller zu erbringenden Angaben in den Verwendungsnachweisen und dem Anhang gem. VO 1370 prüfen.

Der bescheinigte Verwendungsnachweis und der Anhang soll dem Zuwendungsgeber darstellen, ob im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Verfahrens sowie nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370 beihilferechtlich eine Überkompensation vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise zur Rechnungslegung und Transparenz

Die AGF sowie die Verwaltungsrichtlinie enthalten Vorgaben zur Rechnungslegung in

- Ziffer 6 der AGF und
- Anlage 5 zur Verwaltungsrichtlinie „Zur Rechnungslegung und den Vorgaben zur Transparenz“.

Ziel dieser Vorgaben ist es, zu gewährleisten, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen anfallen und die im Rahmen öffentlicher Ausgleichsleistungen ausgeglichen werden, getrennt von anderen Kosten im Rechnungswesen des Unternehmens aufgezeichnet werden. Hierbei muss ausgeschlossen sein, dass eine Übertragung auf Tätigkeiten stattfinden kann, die nicht Gegenstand gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind.

Aufgezeichnet werden müssen Kosten, die denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses entsprechen. Eine Abstimmung der gemeldeten Kosten mit denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses muss gewährleistet sein.

3. Prüfungsauftrag an Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat das Unternehmen die Kosten unter Berücksichtigung der zurechenbaren Erträge aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzuweisen. Die Definition der Kosten und der zurechenbaren Erträge ist in Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie dargestellt.

Die Verwendungsnachweise der Verkehrsunternehmen sind von den Prüfern auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hin zu überprüfen.

Die Verwendungsnachweise erfolgen anhand der in der Anlage 7 der Verwaltungsrichtlinie vorgegebenen Formulare.

Die Anhangsabrechnung umfasst nicht nur die im Rahmen der AGF ausgeglichenen Mittel, sondern sämtliche Aufwendungen und Erlöse in Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Neben den Finanzierungsmitteln, die über die Finanzierungsrichtlinie gewährt werden, fließen den Unternehmen derzeit und künftig noch nachfolgende Ausgleichsleistungen zu:

- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG; künftig ggf. über eine Allgemeine Vorschrift
- Abgeltungen nach § 148 SGB IX
- Ausgleich für Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste

Die Anhangsabrechnung erfolgt anhand des Schemas in der Anlage 8 der Verwaltungsrichtlinie.

Bei der Prüfung ist zunächst das System der Erstellung des Verwendungsnachweises (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen. Die materiellen Prüfungen sind in Stichproben durchzuführen.

Ziel der Prüfung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (WP) darüber, dass die im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesenen Kosten, Erträge und Leistungsdaten den tatsächlichen, bei dem Unternehmen angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen entsprechen und diese aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens vollständig und richtig abgeleitet wurden bzw. die Leistungsdaten den Unternehmensstatistiken entsprechen.

Die bescheinigte Abrechnung nach Anhang soll der Stadt Freiburg darstellen, ob oder in welcher Höhe eine beihilferechtliche Überkompensation vorliegt.

4. Prüfungsinhalte/Prüfprogramm

a) Systemprüfung

Die Ermittlung der Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hängt von der konkreten Ausgestaltung des externen bzw. internen Rechnungswesens des Verkehrsunternehmens ab. Die jeweilige Ermittlungsmethode beim Unternehmen hat Auswirkungen auf die erforderlichen Prüfungshandlungen. Insofern ist zunächst das System der Herleitung der Datengrundlage für die Verwendungsnachweise (einschließlich der Stetigkeit) zu prüfen.

Die Datengrundlagen im Sinne einer Trennungsrechnung ergeben sich in der Regel aus der Kostenstellenrechnung. Um die in der Kostenstellenrechnung enthaltenen Datengrundlagen für die Vollständigkeit und Richtigkeit heranziehen zu können, ist es vorab erforderlich zu prüfen, inwiefern die Kostenstellenrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss abstimmbare ist.

Nicht direkt zurechenbare Erlöse/Kosten sind über sachgerechte Schlüssel aufzuteilen.

b) Materielle Prüfung

Hier sind die im Verwendungsnachweis enthaltenen Kosten, Erlöse, Leistungen und Ausgleichsbeträge, die nach Vorgabe der Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie ermittelt wurden, zu prüfen.

Über die Prüfung hat der WP eine Bescheinigung zu erteilen. Eine Musterbescheinigung ist als Anlage 1 zu dieser Prüfungsrichtlinie enthalten.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer insbesondere den Prüfungsstandard IDW PS 700 zu beachten und dies in der Bescheinigung zu vermerken.

5. Anlagen

Anlage 1:

Muster-Bescheinigung Verwendungsnachweis

„Die vom Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verwendungsnachweises entsprechend der Anlage 7 der Verwaltungsrichtlinie nachgewiesenen Kosten, Erträge, Leistungsdaten und Ausgleichsbeträge entsprechen den tatsächlichen, beim Verkehrsunternehmen im Jahr XX angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen im Sinne der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie. Sie sind vollständig und richtig aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens abgeleitet. Die nachgewiesenen Leistungsdaten entsprechen den Unternehmensstatistiken.“

Anlage 2:

Muster-Bescheinigung zur Anhangsabrechnung:

„Von Firma XY wurden wir beauftragt, die in Ergänzung zum Verwendungsnachweis erstellte Meldung betreffend die Aufwands- und Ertragsdaten für ihre im Bedienungsgebiet der Stadt Freiburg erbrachten ÖPNV-Leistungen im Jahr sowie die zusätzlichen anhangsrelevanten Angaben hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Wir haben die Prüfung nach den Vorgaben der Prüferrichtlinie auf der Grundlage der vorgelegten Trennungsrechnung, ergänzenden Arbeitspapiere und mündlichen Auskünfte der uns benannten Auskunftspersonen durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass alle Angaben zum Anhang betreffend die ÖPNV-relevanten Leistungen, Aufwendungen und Erträge von den ÖPNV-fremden Leistungen, Aufwendungen und Erträgen auch unter Berücksichtigung der Prüfung möglicher Netzeffekte klar abgegrenzt sind und aus den geprüften Unterlagen der Trennungsrechnung und des Verwendungsnachweises abgeleitet wurden.

Die vorgelegte Meldung weist die zusätzlichen anhangsrelevanten Angaben zu den Aufwands- und Ertragsdaten der verbundrelevanten Leistungen des Jahres der Firma XY vollständig und richtig aus. Es wurden die Vorgaben der Prüferrichtlinie eingehalten.

Für das Geschäftsjahr XX führt die Finanzierung der Firma XY aus beihilferechtlichen Gesichtspunkten zu (keiner/einer) Überkompensation.

Eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung haben wir als Anlage beigefügt.“